

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind
 - die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
 - steuerfreie Einkünfte
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
 - Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.
 - Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.
 - Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
 - Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

Berechnung des Einkommens

Einkommensverhältnisse des Jahres

	Einkommen der Eltern
1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (in der Regel der Jahres-Brutto-Arbeitslohn)	_____ €
Abzüglich Werbungskosten (in der Regel die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden)	./_. _____ €
Summe	= _____ €
Zuzüglich 10 % des Jahres-Brutto-Arbeitslohnes nach Abzug der Werbungskosten (gilt nur für Einkommens- bezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beträge (z. B. Beamte))	+ _____ €
Summe	= _____ €
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständi- ger Arbeit ist der Gewinn als Einkommen anzusehen)	+ _____ €
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten)	+ _____ €
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	+ _____ €
5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 33 EstG (laut Einkommensteuerbescheid)	+ _____ €
Summe	= _____ €
6. Für <u>das dritte und jedes weitere Kind</u> sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen: Abzüglich der Kinderfreibeträge	./_. _____ € ./_. _____ €
Summe	= _____ €
7. Sonstige Einnahmen / Steuerfreie Einnahmen	+ _____ €
Gesamteinkommen der Eltern	= _____ €